

**1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren
Vom 11.08.2003**

Der Markt Titting erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**§ 1
Änderung der Satzung**

Das der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 05.02.1999 anliegende Verzeichnis der Pauschalsätze erhält folgende Fassung:

"Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für		
a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,10 €
bb)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,20 €
b)	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	2,60 €
c)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	2,40 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für		
a)	Löschfahrzeuge	
	aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	32,40 €
	bb) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	91,70 €
b)	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	34,70 €
c)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	19,60 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zu feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für		
a)	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	50,50 €
b)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	26,10 €
c)	einen Generator 5 KVA	25,50 €
d)	eine Tauchpumpe TP 4/1	14,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 18,80 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die dem Markt durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgesetzten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 10,40 €
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 10,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet."

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Titting, 11.08.2003
Markt Titting



Hei ß
1. Bürgermeister

